

# Statuten des Vereins SoMA Austria

---

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen *SoMA Austria - Selbsthilfeorganisation für Betroffene von Morbus Hirschsprung und Anorektal-Fehlbildungen*.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig, unabhängig, überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar

- den mildtätigen Zweck der umfassenden Unterstützung von Menschen, die von Morbus Hirschsprung (MH) und/oder assoziierten Innervationsstörungen, Anorektaler Malformation (ARM) oder Kloakenektropie (KE) sowie assoziierten Fehlbildungen betroffen sind sowie
- den Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf den Gebieten dieser Erkrankungen, mit dem Ziel, eine österreichweit flächendeckend hochqualitative, interdisziplinäre (chirurgische, therapeutische, pflegerische, psychosoziale, ...) medizinische Versorgung, Beratung und Betreuung von Betroffenen zu erreichen und somit deren Lebensqualität signifikant zu verbessern.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten (ideelle Mittel) sind:
  - a) Beratung und Bereitstellung von Informationen für Betroffene auf verschiedenen Kanälen (persönliche/telefonische/virtuelle Gespräche, gedruckte oder online bereitgestellte Informationsmaterialien, Info-Filme etc.)

- b) Herstellung von Kontakten und Ermöglichung von regelmäßigem Erfahrungsaustausch der Betroffenen untereinander sowie zwischen Betroffenen und medizinischen Experten
- c) Einrichtung von Webseiten und/oder sonstiger elektronischer Medien (Foren, Chats, Apps etc.), um einen geschützten Austausch der Betroffenen untereinander auch im virtuellen Raum zu ermöglichen
- d) Organisation von Fachtagungen, Diskussions- und Schulungsveranstaltungen für Betroffene und/oder medizinische Experten und/oder andere für die Betreuung der Betroffenen wichtige Stakeholder (zB pädagogisches Personal)
- e) Die Forcierung, Unterstützung und Organisation von diversen Weiterbildungsmöglichkeiten für medizinisches, pflegerisches, therapeutisches und psychologisches Personal.
- f) Unterstützung bei Schulangelegenheiten, durch Kontaktaufnahme und Vermittlung mit Schulen, Lehrkräften und ggf. involvierten TherapeutInnen.
- g) Organisation von Empowerment-Projekten, Tagungen und Freizeitangeboten für Betroffene und deren Angehörige und LebenspartnerInnen.
- h) Kontaktaufnahme, Vernetzung und Kooperation mit themenverwandten Patientenorganisationen in anderen Ländern, insbesondere der Partnerorganisation „SoMA e.V. – Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Anorektalfehlbildungen“ (VR 201252) in Deutschland
- i) Errichtung von Netzwerken mit allen wichtigen Stakeholdern national und international sowie politisches Lobbying auf nationaler und europäischer Ebene (Einflussnahme auf Behörden, Krankenkassen und politische Entscheidungsträger)
- j) Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Information und Aufklärung über die Krankheitsbilder MH, ARM und KE mithilfe von (Online-)Kampagnen und/oder gezielten Aktionen
- k) (Gesundheits-)politische Einflussnahme (Lobbying) mit dem Ziel, eine österreichweit flächendeckend hochqualitative, einheitliche medizinische und psychosoziale Versorgung der Betroffenen zu sichern.
- l) Herausgabe von Publikationen (Zeitungen, Periodica, Bücher/Sammelbände, Infobroschüren und -folder, Newsletter u.ä.) sowie Verbreiten einschlägiger Information in und auf elektronischen Medien (Internet, E-Mail-Newsletter, CD-ROM, DVD, Podcasts u.ä.)

- m) Einrichtung einer Fachbibliothek
  - n) Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Warenverkauf
  - o) Zur Bündelung und fachlichen Qualifizierung der genannten Mittel kann der Verein eine SoMA-Akademie betreiben, die als organisatorische Einheit des Vereins ausschließlich gemeinnützig tätig ist
  - p) Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 40a, 1, Bundesabgabenordnung.
- 3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Subventionen und Förderungen
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Bußgelder
  - d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - e) Erträge aus Adventmärkten, Flohmärkten oder Straßenfesten
  - f) Benefizveranstaltungen
  - g) Sponsorengelder
  - h) Werbeeinnahmen
  - i) Erträge aus dem Betrieb eines oder mehrerer Onlineshops
  - j) Aufwandsersatz und Kostenersatz
  - k) Lizenzen und Patente
  - l) Erträge aus Vermögensverwaltung
  - m) Die zuständigen Vereinsorgane haben dafür Sorge zu tragen, dass die Verwendung der finanziellen Mittel ausschließlich der Erreichung des Vereinszwecks und nicht zur Gewinnerzielung erfolgt.
- 4) Der Verein ist berechtigt, Gesellschaften zu gründen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, wenn dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient.
- 5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zwecks eines (oder mehrerer) Erfüllungsgehilfen bedienen. In diesen Fällen muss aber sichergestellt sein, dass dessen Wirken wie das eigene Wirken der Gesellschaft anzusehen ist.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen werden, die selber von MH, ARM oder KE sowie assoziierten Fehlbildungen/Innervationsstörungen betroffen sind, sowie deren Familienmitglieder, LebenspartnerInnen und Betreuungspersonen. Betroffene Kinder können mit Erreichen der Volljährigkeit selber Mitglied werden.
  - b) Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines (wahlweise erhöhten) Mitgliedsbeitrags fördern.
  - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können über Antrag alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, werden.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird der Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen des Vereins.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der

Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1) Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebahrung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

### 2) Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- c) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
  - d) Die Mitglieder verpflichten sich, Kontaktdaten und persönliche Informationen anderer Mitglieder ohne deren explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzugeben.
- 3) Materielle Unterstützungsleistungen können nur von ordentlichen Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Die Leistungen des Vereins werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, im Einzelfall vom Vereinsvorstand nach freiem unanfechtbarem Ermessen, festgesetzt.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- 2) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- 3) der wissenschaftliche Beirat (§ 14)
- 4) die Rechnungsprüfer (§ 15)
- 5) und das Schiedsgericht (§ 16).

## § 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Wenn es die Umstände erfordern oder aus anderen Gründen eine physisch stattfindende Generalversammlung nicht möglich ist, kann diese auch virtuell in Form einer Telekonferenz abgehalten werden.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),

- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (postalisch oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail) einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mind. drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau (Kann auch den Titel „1. Vorsitzende“ oder „Präsidentin“ führen) und Stellvertreter/in (auch: „2. Vorsitzende“ oder „Vizepräsidentin“) sowie Schriftführer/in, Kassier/in sowie bis zu 6 Beisitzenden. Über die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheiden die Vorstandsmitglieder im Anschluss an ihre Wahl durch die Generalversammlung. Eine Person kann mehrere Funktionen im Vorstand übernehmen.
- 2) Die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern kann sowohl hauptberuflich, nebenberuflich als auch ehrenamtlich ausgeübt werden.
- 3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;

- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 8) Berufung oder Abberufung des wissenschaftlichen Beirats.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Obmann/Obfrau-StellvertreterIn unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in oder des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Bei Krankheit/Ausfall/Verhinderung der/des Obfrau/Obmanns tritt deren/dessen Stellvertreter/in an seine/ihre Stelle. Ist auch die/der Stellvertreter/in verhindert, so ist, bei Gefahr im Verzug, jedes andere Vorstandsmitglied berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die ansonsten in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen. Derlei Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen. Bei Zusammenfallen zweier Funktionen in einer Person ist zumindest ein weiteres Vorstandsmitglied hinzuzuziehen.

## § 14: Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Dem wissenschaftlichen Beirat obliegt die Mitwirkung und Beratung in allen medizinisch-wissenschaftlichen Angelegenheiten.
- 2) Der wissenschaftliche Beirat wird bei Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- 3) Der wissenschaftliche Beirat wird alle 2 Jahre vom Vorstand bestellt bzw. bestätigt. Der Vereinsvorstand beschließt durch Mehrheitsbeschluss die Aufnahme von ExpertInnen in den Beirat. Der Vorstand kann den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder auch jederzeit wieder des Amtes entheben.
- 4) Der Beirat besteht aus einer beliebigen Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen. Die Mitglieder des Beirates können ihren Rücktritt auch jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären.
- 5) Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand oder in der Generalversammlung, sofern sie nicht gleichzeitig ordentliche Vereinsmitglieder sind.

## § 15: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

## § 16: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## § 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für begünstigte mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a EStG 1988 zu verwenden.